

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Heimaufsicht in Thüringen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß § 45 ff. Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 22 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde. Mit der präventiven und reaktiven Heimaufsicht obliegen dem Landesjugendamt Aufgaben zur Sicherung des staatlichen Wächteramts nach Artikel 6 Grundgesetz.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die Kleine Anfrage 7/3638 vom 22. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist für die Beratung, Aufsicht und Betriebserlaubniserteilung der teilstationären und stationären Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen) im Freistaat Thüringen zuständig. Eine statistische Erfassung von Besuchen und Beratungen, die oftmals auch Elemente einer Kontrolle haben, sowie Mängelfeststellungen finden im Arbeitsvollzug nicht statt. Dies liegt darin begründet, dass die quantitative Erfassung dieser Daten, aufgrund der so unterschiedlichen Ausprägungen der Abläufe und Ereignisse, keine beurteilbaren Ergebnisse hervorbrächte. Weiterhin würde die Erfassung der Daten einen immensen Aufwand nach sich ziehen. Im Fokus der Tätigkeiten der Fachberaterinnen und Fachberater stehen die Bearbeitung der jeweiligen Einzelfälle, die eine intensive Befassung mit den Themen benötigen und große Sorgfalt erfordern.

1. Wie viele stationäre sowie teilstationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (ausgenommen Kindertagesstätten) mit wie vielen Plätzen gibt es aktuell in Thüringen (bitte jeweils nach Landkreis und kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Aussage des Thüringer Landesamts für Statistik stellt sich die Anzahl der stationären sowie teilstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Thüringen im Jahr 2020 (neueste Datenlage) wie folgt dar:

Gebietskörperschaft	Stationäre Einrichtungen	Anzahl der Plätze	teilstationäre Einrichtungen	Anzahl der Plätze
Erfurt	31	944	3	30
Gera	17	183	2	40
Jena	20	799	1	8
Suhl	6	155	1	8

Gebietskörperschaft	Stationäre Einrichtungen	Anzahl der Plätze	teilstationäre Einrichtungen	Anzahl der Plätze
Weimar	18	228	2	18
Eisenach	17	230	2	14
Eichsfeld	11	245	2	22
Nordhausen	25	228	2	28
Wartburgkreis	9	109	3	37
Unstrut-Hainich-Kreis	31	466	3	33
Kyffhäuserkreis	16	181	2	16

Gebietskörperschaft	Stationäre Einrichtungen	Anzahl der Plätze	teilstationäre Einrichtungen	Anzahl der Plätze
Schmalkalden Meiningen	14	201	3	32
Landkreis Gotha	22	175	2	20
Landkreis Sömmerda	17	151	1	12
Landkreis Hildburghausen	5	270	1	10
Ilm-Kreis	9	154	2	10
Landkreis Weimarer Land	24	287	1	12
Landkreis Sonneberg	9	85	2	16
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	13	249		24
Saale-Holzland-Kreis	11	136	1	8
Saale-Orla-Kreis	11	102		
Landkreis Greiz	18	282	3	21
Landkreis Altenburger Land	11	82	2	24

2. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene waren in den vergangenen drei Jahren in diesen Einrichtungen untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Alterskohorten und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten)?

Antwort:

Zu dieser Frage liegen dem Thüringer Landesamt für Statistik keine Angaben vor.

3. Durch welche organisatorischen und personellen Vorkehrungen im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird die Aufgabe der Heimaufsicht für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen wahrgenommen?

Antwort:

Mit den Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport das Referat 43 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen betraut. Das derzeitige Team der Fachberaterinnen und Fachberater besteht aus vier in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Es ist davon auszugehen, dass das Team der Fachberaterinnen und Fachberater noch in diesem Jahr durch zwei weitere in Vollzeit tätige Fachkräfte verstärkt wird.

4. Wie viele Einrichtungen der stationären und teilstationären Jugendhilfe wurden in den vergangenen drei Jahren durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht in Thüringen kontrolliert?

Antwort:

Jede Fachberaterin und jeder Fachberater des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport berät und beaufsichtigt im Rahmen ihrer/seiner individuellen Zuständigkeit (nach Gebietskörperschaften zugeordnet) die ihr/ihm von der zuständigen Referatsleitung in den jeweiligen Gebietskörperschaften zugewiesenen stationären und teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen. In diesem Zusammenhang werden die Einrichtungen der teilstationären und stationären Jugendhilfe in vielfältiger Weise nach Maß-

gabe von § 45 Abs. 2 und § 46 SGB VIII kontrolliert. Jeder Einrichtungskontakt, der telefonischer, schriftlicher oder persönlicher Art sein kann, ist auch mit Elementen von Kontrolle verbunden (Atmosphäre, Ausstattung, Gewährleistung von Sicherheitsmaßnahmen und so weiter).

5. Wie viele und welche Mängel wurden im Rahmen der Kontrollen durch das Landesjugendamt in den vergangenen drei Jahren im Rahmen der örtlichen Prüfung nach § 46 SGB VIII festgestellt?

Antwort:

Die Anzahl der im erfragten Zeitraum in den Einrichtungen der Jugendhilfe festgestellten Mängel lässt sich nicht beziffern, da entsprechende Daten durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4.3, statistisch nicht erfasst werden.

Die hauptsächlich aufgetretenen Mängel, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung wurden durch den/die Träger nicht gewährleistet,
- drohende Unzuverlässigkeit eines Trägers für den Betrieb einer Einrichtung, welche sich hauptsächlich dadurch ausgedrückte, dass wiederholt gegen Mitwirkungs- und/oder Meldepflichten (vergleiche §§ 46 und 47 SGB VIII) verstoßen wurde,
- Fehlen von praktikablen Kriseninterventions- und Schutzkonzepten,
- Nichtvorhandensein beziehungsweise unzureichende konzeptionelle Anwendung von zielgruppenorientierten in- und externen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten,
- Nichtvorhandensein beziehungsweise unzureichende gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds in der Einrichtung und
- Nichtvorhandensein einer ausreichenden gesundheitlichen Vorsorge und medizinische Betreuung der Betreuten.

Mängel sind sehr vielgestaltig und können in ihrer Ausprägung deutlich variieren (nicht vorhandener Rauchmelder versus Personalunterdeckung) und sind daher auch in sehr unterschiedlicher Zeit behebbar. Aufgrund der Vielzahl und der unterschiedlichen Ausprägung von Mängeln werden diese nicht regelmäßig dokumentiert und gezählt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 7 Buchstabe a verwiesen.

6. Wie viele und welche Mängel wurden im Rahmen der Kontrollen durch das Landesjugendamt in den vergangenen drei Jahren im Rahmen der Meldungen nach § 47 SGB VIII festgestellt?

Antwort:

Die auf Grundlage der Meldungen nach § 47 SGB VIII etwaig festgestellten Mängel werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4.3, statistisch nicht erfasst. Dahin gehende Aussagen sind hiernach sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht möglich.

Gleichwohl kann hier exemplarisch auf die gleichen Mängelarten wie in der oben angegebenen Antwort zu Frage 5 verwiesen werden, welche sich insbesondere aus § 45 Abs. 2 SGB VIII ableiten lassen.

7. In wie vielen Fällen nach Mängelfeststellung wurden in den vergangenen drei Jahren durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen
- a) der Beratungsanspruch nach § 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII wahrgenommen,
 - b) nachträgliche Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilt und
 - c) der Entzug der Betriebserlaubnis durch Widerruf oder Rücknahme vollzogen?

Antwort:

In den vergangenen drei Jahren wurde nach Mängelfeststellungen entsprechend § 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII wie folgt verfahren:

Zu Buchstabe a:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor, da die Anzahl der Beratungen nicht erhoben wird.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet bei vorgefundenen Mängeln eine abgestufte Vorgehensweise. So werden Träger nach Mängelfeststellung regelmäßig über die Möglichkeiten deren Beseitigung be-

raten. Da sich die aufsichtsrechtliche Aufgabenwahrnehmung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4.3, zuvorderst am Wohl der Kinder und Jugendlichen ausrichtet (vergleiche § 1 Abs. 3 Nr. 4 und § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII), ist in atypischen Fällen von der Beratungsverpflichtung abzusehen und unverzügliches Einschreiten notwendig (beispielsweise in Form des Erlasses eines belastenden Verwaltungsakts, der die unverzügliche Mängelbeseitigung fordert). Dies ist immer dann der Fall, sobald das Instrument der Beratung aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht ausreicht.

Zu Buchstabe b:

Es wurden durchschnittlich fünf dahin gehende Auflagenbescheide pro Jahr erteilt.

Zu Buchstabe c:

In den letzten drei Jahren wurde kein Widerruf und keine Rücknahme einer Betriebserlaubnis für eine stationäre oder teilstationäre Jugendhilfeeinrichtung ausgesprochen.

8. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren durch die Heimaufsicht in Thüringen Verstöße gegen die unverzüglichen Meldepflichten von besonderen Vorkommnissen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII festgestellt?

Antwort:

Dahin gehende Daten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport statistisch nicht erfasst, weshalb hierzu keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

9. Welche Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (sogenannte besondere Vorkommnisse) wurden in den vergangenen drei Jahren durch Einrichtungen der stationären und teilstationären erzieherischen Hilfen gemeldet?

Antwort:

Die Meldungen erfolgen unter Bezugnahme auf den zugrunde liegenden Sachverhalt mittels Auswahl und Angabe der nachfolgend aufgeführten zehn Kategorien (Mehrfachnennungen möglich) mit entsprechenden Erläuterungen zu den konkreten Ereignissen und/oder Entwicklungen. Bei Mehrfachnennungen wurde die Hauptkategorie des besonderen Vorkommnisses in die statistische Auswertung miteinbezogen.

1. Schädigungen an Leib und Leben der betreuten Kinder/Jugendlichen
2. (Sexuelle) Übergriffe durch Mitarbeiter/-innen gegenüber Kindern/Jugendlichen
3. (Sexuelle) Übergriffe durch Kinder/Jugendliche gegenüber Kindern/Jugendlichen
4. Übergriffe durch Kinder/Jugendliche gegenüber Mitarbeiter/-innen
5. Strafbare Handlung eines Kindes/Jugendlichen
6. Katastrophen oder katastrophenähnliche Ereignisse
7. Begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung durch Mitarbeiter/-innen
8. Massive Beschwerden von Personensorgeberechtigten, Familienangehörigen oder von Kindern/Jugendlichen
9. Entweichungen (länger als 48 Stunden)
10. Sonstiges

10. Wie wurde mit den in Frage 9 erfragten besonderen Vorkommnissen seitens der Aufsichtsbehörde umgegangen (bitte in einer Übersicht beantworten und jeweils nach besonderem Vorkommnis, Umgangsweise der Aufsichtsbehörde und gegliedert nach Jahr angeben)?

Antwort:

Aufgrund der Anzahl der gemeldeten Vorkommnisse ist es nicht möglich, den genauen Ablauf einer jeden Bearbeitung detailliert darzulegen. Gleichwohl handelt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bei Meldungen nach § 47 SGB VIII nach einem standardisierten Ablaufschema, welches bei allen Meldungen von besonderen Vorkommnissen Anwendung findet.

Während des gesamten Prozesses werden die Informationen fortlaufend an die Referatsleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport weitergegeben, das Ereignis und die Handlungsschritte werden dokumentiert.

Nach Eingang einer Meldung eines besonderen Vorkommnisses (Formular auf der Website des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Absetzung der Meldung in Verantwortung des Trägers) findet im ersten Schritt ein Erfassen und eine Überprüfung der Information auf Gehalt und Aussagekraft statt. Erste Rückfragen zur Sachverhaltsklärung an Träger (wer, was, wann, Zeugen, Sachfragen - so in der Meldung noch nicht ausgeführt) werden gestellt, der Träger wird gegebenenfalls zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Stellt sich die Ereignismeldung beziehungsweise die Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation als unbegründet heraus, endet hier das Verfahren. Ebenso gilt dies für einmalige Ereignisse von geringer Schwere, bei welchen im Rahmen der Meldung bereits deutlich wird, dass die Gefährdungssituation abgewendet ist oder der Träger alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um gleich gelagerte Gefahrensituationen zukünftig möglichst zu verhindern.

Sind (gewichtige) Anhaltspunkte vorhanden, findet ein Informationsaustausch unter Einbezug der Fachberaterinnen und Fachberater des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport statt und es wird bewertet, ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Wenn dem so ist, werden die notwendigen Prozessbeteiligten (vergleiche unter anderem § 47 Abs. 3 SGB VIII) informiert.

Je nach Art des besonderen Vorkommnisses sind verschiedene Wege der Sachverhaltsermittlung nach §§ 20 und 21 SGB X notwendig. Das können beispielsweise sein:

- schriftliche Zuarbeiten und Stellungnahmen durch den Träger oder externe Institutionen und Fachkräfte,
- (unangemeldete) örtliche Prüfungen in der Einrichtung, gegebenenfalls mit Gesprächsangeboten für die Betreuten sowie die Mitarbeitenden und anderen Trägervertretern sowie
- in jedem Fall Beratungsangebote für den Träger.

Die Ergebnisse werden in kollegialen Fallberatungen der Fachberater sowie der Juristin des Referats fachlich bewertet und je nach individueller Notwendigkeit rechtlich geprüft. Im Einzelfall ist auch eine Informationsweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden denkbar. Letztlich wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob und welche Auflagen zu erteilen sind, um das Kindeswohl in der Einrichtung abzusichern. Für deren Umsetzung ist der Träger eigenverantwortlich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in Verantwortung der jeweils zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater kontrolliert und überprüft, bis entweder erneut Auflagen erteilt werden müssen oder das Verfahren zum Abschluss kommt. Das Mittel der Rücknahme beziehungsweise des Widerrufs einer Betriebserlaubnis kam, wie bereits benannt, in den vergangenen drei Jahren nicht zur Anwendung.

11. In wie vielen Fällen erreichten in den vergangenen drei Jahren das Landesjugendamt Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, die in der stationären oder teilstationären Kinder- und Jugendhilfe oder bei deren Erziehungsberechtigten untergebracht waren?

Antwort:

Auch hier wird auf die quantitative Erfassung verzichtet, da ein einfaches Zählen nicht zu einem beurteilbaren Ergebnis führt. Direkte Beschwerden von Kindern und Jugendlichen kommen fast nie vor. Bei Kontrollen, ob angekündigt oder nicht angekündigt, gibt es manchmal Beschwerden von Kindern und Jugendlichen. In den aufgetretenen Fällen wird den Beschwerden nachgegangen und es findet Beratung der betreffenden Kinder und Jugendlichen statt. Träger und Einrichtungen werden ebenso beraten und gegebenenfalls mit Auflagen belegt.

Die Anzahl derartiger Beschwerden wird statistisch nicht erfasst.

12. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren Bußgeldverfahren gemäß § 104 SGB VIII eingeleitet (bitte aufliedern nach den Fällen des § 104 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII)?

Antwort:

Es wurden im erfragten Zeitraum keine Bußgeldverfahren nach § 104 SGB VIII eingeleitet.

In Vertretung

Prof. Dr. Speitkamp
Staatssekretär